

Aktenzeichen: 5 AZR 1089/79

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 11. August 1982  
5 AZR 1089/79

|                                               |                                           |
|-----------------------------------------------|-------------------------------------------|
| I. Arbeitsgericht<br>Köln                     | Urteil vom 23. März 1978<br>11 Ca 7878/77 |
| II. Landesarbeitsgericht<br>Düsseldorf (Köln) | Urteil vom 14. August 1979<br>8 Sa 294/78 |

---

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

---

Entscheidungsstichwort:

Vertragsverletzung durch Verbreiten falscher Tatsachen

Gesetz: BGB § 611 Fürsorgepflicht, § 242; GG Art. 5 Abs. 1 und 2;  
ZPO § 286 Abs. 1 Satz 2, § 561 Abs. 2

Leitsatz: Auf das Recht, seine Meinung frei zu äußern  
(Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) kann sich ein Rund-  
funkredakteur nicht berufen, wenn er im Zusammen-  
hang mit der Absetzung eines Beitrags in der  
Öffentlichkeit unwahre und ehrenrührige Behaup-  
tungen über den für das Programm verantwortlichen  
Abteilungsleiter des Senders und damit über seinen  
Arbeitgeber verbreitet.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 1089/79

8 Sa 294/78 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am  
11. August 1982

Schartel,  
Angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. August 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Heither und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Döring und Dr. Schönherr für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 14. August 1979 - 8 Sa 294/78 - wird zurückgewiesen.

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger fordert vom beklagten Sender, eine schriftliche Abmahnung vom 10. November 1977 aus den Personalakten zu entfernen.

Der Kläger ist Redakteur des beklagten Senders. Er gehörte im Jahre 1977 zur Redaktion der Sendereihe "Glashaus - TV-Intern"; vier Beiträge sollten das Verhältnis der Arbeiter zum Fernsehen behandeln. Ein erster Beitrag, der am 25. September 1977 gesendet wurde, wurde von der Kritik weitgehend abgelehnt. Den zweiten, für Oktober 1977 vorgesehenen Beitrag nahmen die für das Programm verantwortlichen Mitarbeiter des beklagten Senders nicht ab.

Mit den Gründen für die Absetzung des zweiten Beitrags befaßte sich zunächst die Süddeutsche Zeitung am 7. Oktober 1977. In einem dazu veröffentlichten Artikel heißt es:

"Für die im Verantwortungsbereich von Herrn B arbeitende dreiköpfige "Glashaus"-Redaktion sind die angeblichen handwerklichen Mängel indes nur ein vorgeschobener Grund. Die drei Medienkritiker im WDR, L M , Lu Br und D A. W vermuten hinter der Absetzung des von einem freien Mitarbeiter gedrehten Films vielmehr ein politisches Manöver mit Stoßrichtung nach links."

Der "Spiegel" griff dieses Thema auf; am 10. Oktober 1977 erschien folgender Artikel:

Arbeiter - "Glashaus"  
abgesetzt

In einem Zyklus von vier Sendungen wollte das medienkritische WDR-"Glashaus" das Ver-

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

hältnis von Arbeiterschaft und Fernsehen durchleuchten. Nachdem "Glashaus"-Aufseher K B die erste Folge schon gründlich überarbeiten ließ und, um eine Woche verschoben, "nur mit Bauchgrimmen gesendet" hatte, setzte er den zweiten Beitrag ab und moderierte stattdessen letzten Sonntag eine Diskussion über Talkshows. Während B das Sendeverbot "ausschließlich mit journalistischen Erwägungen" begründet, da der Film "wolkig, widersprüchlich, mit mangelndem Mut und ohne Sorgfalt" hergestellt worden sei, wertet "Glashaus"-Redakteur M die Absetzung als "eindeutig politische Maßnahme": "Jetzt sieht sich offenbar auch der WDR nicht mehr in der Lage, ungeschminkte Kritik von Arbeitern auszuhalten."

Diese Darstellung des "Spiegel" beruht auf Erklärungen des Klägers gegenüber Redakteuren dieses Magazins, die zweite Sendung der Reihe "Glashaus" sei aus politischen Gründen abgesetzt worden. Das räumte der Kläger, der zunächst jede Information des "Spiegel" bestritten hatte, in einer Besprechung am 18. Oktober 1977 ein. Der beklagte Sender schrieb daraufhin dem Kläger am 10. November 1977:

"Sehr geehrter Herr M ,

in Gegenwart von Herrn H fand am 18. 10. 1977 bei Herrn Lo ein Gespräch über die Sendung "Glashaus" statt. Auf Befragen von Herrn Lo bestätigten Sie, in einem Interview mit dem "Spiegel" geäußert zu haben: die letzte "Glashaus"-Sendung wäre aus politischen Gründen abgesetzt worden.

Diese Darstellung, die inhaltlich unzutreffend und deshalb als Verleumdung zu werten ist, stellt eine schwere Verletzung des Arbeitsvertrages dar.

Wir bitten Sie nachdrücklich, in Zukunft Ihren arbeitsvertraglichen Verpflichtungen korrekt nachzukommen. Im Wiederholungsfalle müssen Sie damit rechnen, daß eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Betracht gezogen werden muß."

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Durchschrift dieses Schreibens nahm der beklagte Sender zu den Personalakten des Klägers. Dagegen wendet sich der Kläger mit seiner Klage.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, er habe gegenüber den Redakteuren des "Spiegel" nur eine Meinung geäußert, indem er die Gründe der Absetzung bewertet habe. Dieses Recht stehe ihm zu; die Meinungsfreiheit werde insoweit nicht durch Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis eingeschränkt. Vorsorglich hat der Kläger geltend gemacht, die Behauptung, die Sendung sei aus politischen Gründen abgesetzt worden, treffe auch zu. Die für das Programm verantwortlichen Mitarbeiter des beklagten Senders hätten in der Besprechung vom 18. Oktober 1977 und in der Öffentlichkeit politische Gründe genannt.

Der Kläger hat beantragt,

den beklagten Sender zu verurteilen,  
das Schreiben vom 10. November 1977  
aus den Personalakten zu entfernen und  
zu vernichten.

Der beklagte Sender hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat in den Vorinstanzen die Auffassung vertreten, für das Begehren des Klägers gäbe es keine rechtliche Grundlage. Im übrigen habe er den Kläger auch zu Recht abgemahnt. Der Kläger habe wider besseres Wissen in der Öffentlichkeit unwahre Tatsachen über den verantwortlichen Abteilungsleiter verbreitet. Dazu hat der Sender behauptet, der Beitrag sei nicht aus politischen Gründen abgesetzt worden, sondern wegen seiner inhaltlichen und gestalterischen Mängel. So sei der Beitrag z. B. agitatorisch angelegt. Die wahren Gründe für die Absetzung des Beitrags seien dem Kläger bekannt gewesen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des beklagten Senders hat das Landesarbeitsgericht dieses Urteil abgeändert; es hat die Klage abgewiesen. Mit

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



der Revision will der Kläger erreichen, daß das erstinstanzliche Urteil wiederhergestellt wird.

### Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Kläger kann nicht verlangen, daß der beklagte Sender seine schriftliche Abmahnung vom 10. November 1977 aus der Personalakte entfernt. Die Abmahnung ist berechtigt; der Kläger hat seine Pflichten aus dem Arbeitsvertrag verletzt.

1. Der Kläger hat wider besseres Wissen gegenüber Redakteuren des "Spiegel" Behauptungen über die für das Programm verantwortlichen Mitarbeiter des Beklagten aufgestellt, die sachlich nicht zutreffen, die aber geeignet waren, diese Mitarbeiter und damit auch den Beklagten in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

a) Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, der Kläger habe gegenüber den Redakteuren des "Spiegel" Tatsachen behauptet und nicht nur seine Meinung geäußert. Zwar will der Kläger nach der im "Spiegel" abgedruckten Bemerkung nur "werten". Das könnte dafür sprechen, daß er nur eine Meinung zu den möglichen Gründen für die Absetzung äußern wollte. Die sprachliche Form entscheidet aber nicht allein über die Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung. Entscheidend kommt es vielmehr auf den Zusammenhang an, in dem die Äußerung des Klägers fiel. Dieser Zusammenhang spricht eindeutig für eine Tatsachenbehauptung. Der unbefangene Leser der Notiz wird zunächst darüber informiert, daß der beklagte Sender den Beitrag aus "journalistischen Erwägungen" absetzte. Einige schwerwiegende Mängel des Films werden dann benannt. Dieser Sachdarstellung stellt der Kläger seine eigene Darstellung gegenüber. Er will ebenso wie der beklagte Sender einen Vorgang schildern, der sich - so wie er es behauptet - tatsächlich in den Ent-



- 6 -

scheidungsgründen des Beklagten abgepielt haben soll. Der Kläger stellt den vom beklagten Sender für die Absetzung genannten Gründen seine "wahren", ihm bekannten Gründe gegenüber.

b) Diese vom Kläger aufgestellte Behauptung war geeignet, die für das Programm verantwortlichen Mitarbeiter des beklagten Senders, insbesondere den Abteilungsleiter K B , in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Der Kläger hat diesen leitenden Mitarbeitern des Beklagten eine schwere Verletzung ihrer Pflichten vorgeworfen.

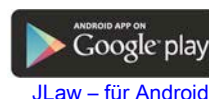
Als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt muß der beklagte Sender u.a. die Anforderungen erfüllen, die sich für ihn aus der Gewährleistung der Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) ergeben. Er muß dafür Sorge tragen, daß alle bedeutsamen gesellschaftlichen, politischen und weltanschaulichen Kräfte im Gesamtprogramm zur Geltung kommen können (BVerfGE 12, 205, 263). Die Meinungsvielfalt muß gewährleistet sein. Deshalb haben die in der Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten Deutschlands zusammengeschlossenen Sender auch entsprechende Grundsätze für ihre Zusammenarbeit im ARD-Gemeinschaftsprogramm "Deutsches Fernsehen" vereinbart (vgl. die Grundsätze vom 9. Juli 1971, abgedruckt bei Ring, Deutsches Presse- und Rundfunkrecht, Abschn. C - V 5). Nach diesen Grundsätzen gilt "das Gebot der Vielfalt ... besonders für informierende und meinungsbildende Sendungen. Profilierte politische Aussagen und Analysen sind ebenso wesentliche Bestandteile des Programms wie die Information über bisher unbekannte Zusammenhänge".

Der Kläger wirft demgegenüber den für das Programm verantwortlichen Mitarbeitern des Beklagten, also dem Programmdirektor, dem Abteilungsleiter und dem Chefredakteur, vor, sie hätten den Beitrag nur deshalb abgesetzt, weil ihnen die in diesem Beitrag geäußerte politische Auffassung nicht genehm gewesen sei. Das und nichts anderes ist im Zusammen-

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



hang des Textes mit der Formulierung "eindeutig politische Maßnahme" gemeint.

c) Diese Behauptung trifft nach der Feststellung des Berufungsgerichts nicht zu. Welche Gründe für die Absetzung maßgebend waren, hat das Berufungsgericht durch eine Beweisaufnahme geklärt. Es hat festgestellt, daß die Behauptung des beklagten Senders wahr ist, der Beitrag sei abgelehnt worden, weil er schwere qualitative Mängel aufwies.

An diese Feststellung ist der Senat gebunden (§ 561 Abs. 2 ZPO). Die gegen diese Feststellung gerichteten Verfahrensrügen der Revision sind nicht zulässig.

Die Revision greift die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts an. Die Beweiswürdigung ist aber Sache des Richters der Tatsacheninstanz. Das Revisionsgericht kann auf Rüge nur nachprüfen, ob die Beweiswürdigung rechtlich möglich ist, ob sie vollständig ist und ob sie gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstößt (BAG AP Nr. 3 zu § 580 ZPO; BAG 14, 206, 210 = AP Nr. 4 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß, zu II der Gründe). Solche Rechtsfehler bei der Beweiswürdigung hat die Revision nicht geltend gemacht. Sie will nur die Aussagen der Zeugen anders gewertet wissen. Dazu nennt sie einzelne Sätze aus den Aussagen der vernommenen Zeugen, die das Berufungsgericht angeblich bei seiner Beweiswürdigung nicht berücksichtigt habe. Mit solchen Angriffen kann die Revision aber nicht gehört werden. Sie unterstellt dem Berufungsgericht, daß es die Zeugenaussagen nicht vollständig gewürdigt habe. Anhaltspunkte dafür, daß dies zutrifft, liegen jedoch nicht vor. Selbst die Sätze aus den Aussagen der Zeugen, die die Revision als besonders bedeutsam ansieht, bestätigen im wesentlichen nur das Ergebnis der Beweiswürdigung. Auch in ihnen kommt immer wieder zum Ausdruck, daß der beanstandete Beitrag inhaltlich und gestalterisch nicht den Anforderungen entsprach, die die Programmverantwortlichen erwarten konnten. Zudem



brauchte sich das Berufungsgericht nicht mit jedem einzelnen Satz aus den Zeugenaussagen zu beschäftigen. Es brauchte in der Beweiswürdigung nur die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend waren (§ 286 Abs. 1 Satz 2 ZPO).

d) Schließlich hat das Berufungsgericht noch festgestellt, daß der Kläger wider besseres Wissen die unwahren Tatsachen behauptet hat. Es heißt in den Entscheidungsgründen ausdrücklich, daß der Kläger die wahren Gründe für die Absetzung des Beitrags gekannt habe, und daß er dennoch dem Redakteur des Nachrichtenmagazins einen anderen Grund genannt hat. Auch an diese Feststellung ist der Senat gebunden (§ 561 Abs. 2 ZPO). Insoweit hat der Kläger keine Verfahrensrügen erhoben.

2. Dieses Verhalten des Klägers stellt eine schwere Vertragsverletzung dar. Er hat es an der nötigen Rücksicht gegenüber seinem Arbeitgeber fehlen lassen (§ 242 BGB). Auf das Recht zur freien Meinungsäußerung und auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen kann sich der Kläger zur Rechtfertigung seines Verhaltens nicht berufen.

a) Zwar prägt auch das Recht der freien Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) die rechtlichen Beziehungen der Parteien eines Arbeitsvertrages. Die allgemeinen Gesetze, die die Meinungsfreiheit einschränken können (Art. 5 Abs. 2 GG) – dazu gehören auch die Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis –, müssen so angewendet werden, daß der besondere Wertgehalt des Rechts auf freie Meinungsäußerung auf jeden Fall gewahrt bleibt (BVerfGE 7, 198, 208). Auf dieses Recht kann der Kläger sich jedoch nicht berufen. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gibt ihm nicht das Recht, unwahre und ehrenrührige Behauptungen über andere zu verbreiten. Deshalb kann ein solcher Sachverhalt sogar eine Kündigung begründen (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 1 KSchG 1969 Verhaltensbedingte Kündigung, zu III 2 der Gründe; BAG 29, 195, 200 = AP Nr. 5 zu § 611 BGB Beschäftigungspflicht, jeweils mit weiteren Nachweisen).



Hier durfte der beklagte Sender den Kläger wegen seines vertragswidrigen Verhaltens abmahnen.

b) Auch auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen kann sich der Kläger nicht berufen. Dabei kann der Senat zugunsten des Klägers unterstellen, daß der beklagte Sender das Arbeitsergebnis, das der Kläger als Redakteur zu vertreten hat, in der Öffentlichkeit kritisiert hat. Das gab dem Kläger aber noch nicht das Recht, unwahre und ehrenrührige Tatsachen zu verbreiten. Er hätte sich allenfalls mit einer unberechtigten Kritik auseinandersetzen dürfen. Sein Verhalten ging weit über die Wahrnehmung berechtigter Interessen hinaus.

3. Der Senat hat auch geprüft, ob die Abmahnung vom 10. November 1977 deshalb aus den Personalakten entfernt werden muß, weil durch sie Persönlichkeitsrechte des Klägers verletzt wurden. Die Abmahnung darf nämlich keinen über ihren Zweck hinausgehenden Sanktionscharakter haben (zur Abmahnung vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 1 KSchG 1969 Verhaltensbedingte Kündigung, zu 2 a der Gründe). Sie darf kein Unwerturteil über die Person des Arbeitnehmers enthalten (BAG AP Nr. 3 zu § 87 BetrVG 1972 Betriebsbuße, zu II 1 b der Gründe).

Bedenklich ist, daß der beklagte Sender das Verhalten des Klägers als "Verleumdung" gewertet hat. Eine strafrechtliche Beurteilung stand ihm nicht zu. Er hat sie letztlich aber auch nicht in Anspruch genommen. Vielmehr wollte der beklagte Sender mit dieser Formulierung nur zum Ausdruck bringen, daß der Kläger wider besseres Wissen eine falsche Darstellung verbreitet habe. Das Wort "Verleumdung" soll diesen Sachverhalt - abkürzend - wiedergeben. So hat es ersichtlich auch der Kläger verstanden. Denn ihm ging es in diesem Rechtsstreit nur um die Klärung der Rechtsfrage, ob er eine Vertragsverletzung begangen habe oder seine Sachdarstellung in der Öffentlichkeit weiter verbreiten dürfe. Ein besonderes Betroffensein durch die Wahl des Worts "Ver-



- 10 -

leumdung" hat er nicht zum Gegenstand seines Klageziels gemacht.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Schneider

Döring

Dr. Schönherr

